

10.1 Nutzungsrechte für digitale und analoge Medien einschließlich Bild- und Tonaufnahmen

Alle Dateien, Negative und Abzüge gehen unmittelbar nach Fertigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer bzw. gegebenenfalls ein von ihm beauftragter Fotograf räumt der Stiftung, inhaltlich und räumlich unbeschränkt sowie für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, das ausschließliche Nutzungsrecht an den Aufnahmen ein.

Darin eingeschlossen sind alle Nutzungsrechte für Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Werbung und alle Medien, insbesondere das Verbreitungsrecht (auch in Ausschnitten), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Archivierungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht) sowie das Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe durch Bild- und/ oder Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen sowie die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmen mit dem Namen des Auftragnehmers/ Fotografen zu versehen.

Die Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein die von ihm erstellten Aufnahmen für eigene interne Dokumentationszwecke zu archivieren.

Jede anderweitige Verwendung insbesondere Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -